

STADT HENNEF
23.04.2019 07:42

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen

T1

Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis
Gartenstraße 11 · 50765 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
Frau K. Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Kreisstelle

- ☐ Rhein-Erft-Kreis
☐ Rhein-Kreis Neuss
☒ Rhein-Sieg-Kreis

Mail: rheinkreise@lwk.nrw.de
Gartenstraße 11, 50765 Köln
Tel.: 0221 5340-100, Fax -199
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger

Durchwahl: 141

Fax: 199

Mail: Lara.Ergezinger@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: I/61.2

vom: 04.04.2019

BPlan Hennef 15.2 Blankenberg, Kulturhaus & Feuerwehr.docx
Köln 18.04.2019

Az.: 25.20.30 & 25.20.40

2. Änderung des Flächennutzungsplans & Bebauungsplan Nr. 15.2 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans Nr. 15.2 der Stadt Hennef (Sieg) bestehen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen keine grundsätzlichen Bedenken.

Für die Berechnung des Kompensationsflächenbedarfs regen wir die Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW, 2008“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als anerkanntes Verfahren nach dem aktuellen Stand an. Dies bestätigt auch der Einführungserlass zum Landschaftsgesetz für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben (ELES).

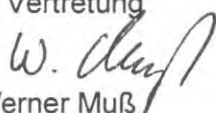
Wir gehen davon aus, dass die notwendigen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets durchgeführt werden und keine landwirtschaftlichen Nutzflächen verloren gehen. In diesem Zusammenhang sind Dach- und Fassadenbegrünungen, Anlagen von Gehölzstrukturen und Grünstreifen zu nennen.

Für die darüber hinaus notwendig werdenden weiteren Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen regen wir an, diese mit den im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie geplanten Maßnahmen an der Sieg, dem Wolfsbach und dem Hanfbach zusammenzulegen.

Bei der Berechnung des erforderlichen Kompensationsmaßnahmenbedarfs an Fließgewässer und in Auen wäre die Berechnung nach der „Kompensation Blau“ anzuwenden, die mindestens eine Verdopplung der Öko-Punkte vorsieht.

Alternativ ermöglicht die Anwendung des MKULNV Verfahrens (Koenzen) eine Vervielfachung der Öko-Punkte um den Faktor 2,5.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Werner Muß

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE 33 XXX

Professor Dr. Helmut Fischer

Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg)

18. 04. 2019

Stellungnahme

zum 1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg. 6. Änderung;

zum 2. Babauungsplan 15. 2 Hennef (Sieg) – Stadtz Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;

zur 3. 2. Änderung des Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr

Burg und Stadt Blankenberg bilden eine vierteilige Großburanlage – Hauptburg und Vorburg, Altstadt und Neustadt – landschaftsprägender Wirkung. Die Gesamtanlage gilt als eine der größten erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Ihre Geschichte und ihre Bedeutung sind in der Landschaft an Burg, Gräben, Türmen und Mauern und an der Kirche sowie an den Gebäuden im Mauerring ablesbar.

Seit mehr als 150 Jahren haben sich die Bürger, seit 1911 organisiert im „Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e. V.“ für die Erhaltung und Pflege der Denkmäler eingesetzt:

- In den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts begannen sie unter erheblichem persönlichen und finanziellen Einsatz mit der Freilegung der Fachwerkgebäude von Verschalungen sowie der Restaurierung der Mauern und verliehen dem Ortsbild seine heutige beispielhafte Prägung.
- Darüber hinaus bemühten sie sich um die Erschließung und Erklärung der Geschichte und der Denkmäler, indem sie Denkmalbeschreibungstafeln an den Objekten anbrachten, Schriften herausgaben, Flyer erarbeiteten, Wanderwege markierten, Wanderkarten veröffentlichten und Führungen für Besucher anboten.
- Einen besonderen Einsatz erforderte der Wiederaufbau der 1983 ausgebrannten Pfarrkirche.

- Einen wesentlichen Beitrag zum Verständnis der geschichtlichen Bezüge leisten die Museen, das Turmmuseum seit 1936 und das Weinbaumuseum seit 2000.

Ein wichtiges Ziel des bürgerlichen Interesses ist die Bewusstmachung der kulturellen Werte und ihre Beachtung unter dem Begriff „Heimat“. Die Bürger haben über den allgemeinen kulturhistorischen Aspekt hinaus den Sinn gesetzlicher Schutzmaßnahmen beachtet durch:

- 1910 die Satzung zum Schutz der Gemeinde Blankenberg vor Verunstaltungen
- 1938 die „Verordnung zum Schutz der Landschaft in Blankenberg a. d. Sieg“
- 1978 den Bebauungsplan Nr. 15. 1 Hennef (Sieg)
- 1987 die „Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg D 15“
- 1992 die Eintragung als Bodendenkmal (Burg und Stadt Blankenberg im ummauerten Bereich)
- 2007 die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen.

Auf Grund dieser Satzungen besitzt Stadt Blankenberg als Gesamtdenkmal „Komplettschutz“. Seit 1990 gehört Stadt Blankenberg zur Arbeitsgemeinschaft „Historische Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“.

In meiner Eigenschaft als Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef (Sieg) habe ich gegenüber den bisherigen Planungen erhebliche Bedenken:

1. Bebauungsplan Nr. 15. 1 (Hennef (Sieg) - Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung;
2. Babauungsplan Nr. 15. 2 Hennef (Sigh) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus, Feuerwehr;
3. 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur- und Heimathaus/ Feuerwehr.

Zu 1) Der Bereich vor der Vorburgmauer mit den Resten des ehemaligen Zwingers wird heute als Parkplatz genutzt. Es handelt sich um den früheren Burggraben, der beim Bau der Straße nach Stein verschüttet wurde und dann der Schule als Baumschule und Turnplatz diente. Später verwendeten die

Bürger den Abhang zum Mühlenberg und den ehemaligen städtischen Weingarten im Mühlenberg als Müllkippe. Am Ausgang des ehemaligen Burggrabens wurde in den 90 er Jahren (1995 – 1999) eine neue Zuwegung zur Burganlage erstellt. An dieser Stelle jetzt eine „Bauhütte“ auf längere Dauer, von 15 bis 20 Jahren ist die Rede, widerspricht jeder denkmalpflegerischen Vernunft. Das geplante Gebäude von 200 m² Fläche und 4,50 m Höhe mit Aufenthaltsraum, Sanitäreinrichtungen, Werkstatt, Unterstellmöglichkeiten für Fahrzeuge und Geräte sowie Materiallagerplätzen und Informationsmitteln für die Öffentlichkeit stellt einen massiven Eingriff in die Denkmalsituation als Ganzes dar und verstärkt die Parkplatzprobleme. In der Praxis sind, je nach Bedarf, wandernde Baustellen zu erwarten und mit zugeordneten Betreuungsmöglichkeiten zu versehen. Auf diese Weise ist man bei Restaurierungsarbeiten an den Mauern über die Jahrzehnte hin verfahren.

Zu 2) Gegen den Bau des Feuerwehrhauses bestehen keine Bedenken. Allerdings widerspricht die Anlage einer Rampe zur Eitorfer Straße den denkmalpflegerischen Grundsätzen. Die Eitorfer Straße ist ein eingeschnittener historischer Hohlweg und laut der Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft“ (3.1.6) zu erhalten. Ob zusätzlich zur Straße „Auf dem Berg“ über den Feldweg in Richtung Hof eine Verkehrserschließung zusätzlich erfolgen kann, sollte überprüft werden.

Zu 3) Das Projekt eines „Heimat- und Kulturhauses“ leidet an der überzogenen Begrifflichkeit und erweckt unerfüllbare Erwartungen. Für die Bewohner ist Stadt Blankenberg mit Landschaft, Mauern, Gräben und Türmen täglich erfahrene und gelebte Heimat am Beispiel kultureller Zeugnisse aus der Vergangenheit. Das „denkmalwürdige und identitätsstiftende Erscheinungsbild und die historische Kulturlandschaft“ sind bereits seit eh und je vorhanden und bedürfen keiner „Inwertsetzung“. Ebenso bedarf der Ort keiner „Stärkung“ als „lebenswerter und aktiver Wohnstandort“ Wohl ließe sich die Erhaltung des Ortes stärken, indem im Zeichen wirklicher Integrationsbemühungen ein „Bürgerhaus“ innerhalb des Mauerberings als Haus der Bürger vorgesehen würde. Zur Zeit sind in der Stadt zwei Bauobjekte an geeigneter Stelle zu erwerben, die den angestrebten Zwecken dienen und das Fachwerkensemble vervollständigen können, und zwar das Anwesen Katharinastraße 7, wohl vor 1826 erbaut, 1970 erweitert als Wohnhaus, jetziger Eigentümer Peter Krey, und die Gastwirtschaft Burghof am Markt 6, 18. Jahrhundert, ein zweigeschossiger Fachwerkbau. Ein Gebäude ließe sich für bürgerliche Zwecke herrichten, z. B.: Versammlungsraum, Kiosk usw. Mir ist klar, dass ein neuer schicker Bau leichter herzustellen ist als die Wiederherstellung verfallsbedrohter historischer Gebäude. Die Ziele eines „integrativen Handlungskonzepts“ sollten in Stadt

Blankenberg allerdings in der Erhaltung und Steigerung des historischen und denkmalwürdigen Wertes zu sehen sein.

Das Vorhaben, den Graben vor der südlichen Stadtmauer mit einer Brücke vom gegenüberliegenden „Ufer“ zum sog. „Schützenstall“ hin zu überqueren, ist abzulehnen. Diese bedeutet einen schweren Eingriff in die Denkmalsubstanz, zumal der Ansatz auf der Stadtseite die Reste eines Schalenturms und die Zwingermauer einbeziehen soll. Der Verteidigungsgraben, der die fortifikatorischen Notwendigkeiten einer mittelalterlichen Stadt anschaulich macht, verliert seinen wahrnehmbaren Sinn. Außerdem werden, abgesehen von der Gesamtdenkmalsituation, der Bereich des sog. „Brückenhofs“ mit der Aussegnungshalle, einer von den Bürgern translozierten ehemaligen Lohmühle, der dort befindlichen Baumkelter aus dem 17. Jahrhundert und der zugehörigen Weinlage in ihrer denkmalwerten Geschlossenheit zerstört.

Über die Brücke sollen von den geplanten Parkplätzen am künftigen Feuerwehrhaus die Besucher auf einem sog. Panoramaweg zur Burg und um die Stadt geleitet werden. Dieser Weg ist als Rundweg seit Jahrzehnten vorhanden, und zwar durch den südlichen Stadtgraben zur sog. Verlobungsbank entlang der sog. Ramur bis zur Kreisstraße 19 usw. Verbesserungen sind gewiss notwendig und möglich. Die vorgesehene Wegführung unmittelbar entlang der südlichen Stadtmauer etwa erscheint wegen des abschüssigen Geländes zur Wechseporz in und auf felsigem Untergrund kaum geeignet.

Als Denkmalbeauftragte wende ich mich gegen die vorgesehenen massiven Eingriffe zum Nachteil der geschichtlichen Aussagekraft des Gesamtdenkmals und des Landschaftsausschnitts um Burg und Stadt Blankenberg. Das dazu notwendige Rechtsinstrument stellt das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. 03 1980 in der Fassung vom 05. 10. 2005 dar. Die Bewohner haben sich seit Generationen für den Erhalt und die Pflege des Denkmalwerts eingesetzt und schon früh „Verunstaltungen“ und Beeinträchtigungen abgelehnt. Es ist fatal, wenn die Mittel der Identitätsstiftung beschädigt und „Heimat“ obsolet gestellt würde. Ich weise der Vollständigkeit darauf hin, dass Verstöße gegen die Denkmalbereichssatzung „Historische Kulturlandschaft: Unteres Siegtal Stadt Blankenberg – Bödingen“ als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu

250 000 Euro bewehrt sind. Diese Denkmalbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Hennef am 22. Oktober 2007 beschlossen und ist seit dem 3. April 2008 rechtsgültig.

Ich bitte um die Beachtung meiner Einwendungen bei den weiteren Beratungen.



T3

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Datum: 13.05.2019

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:

51.9-3.1_SU/HEN_1-19

Auskunft erteilt:

Fr. Berthelmann (Dez. 51,
HNB)

Jutta.Berthelmann@bezreg-
koeln.nrw.de

Zimmer: K 302

Telefon: (0221) 147 - 2807

Fax: (0221) 147 - 3339

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeshauptkasse NRW:
Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN:
DE34 3005 0000 0000 0965 60
BIC: WELADEDXXX
Zahlungssavise bitte an
zentralebuchungsstelle@
brk.nrw.de

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185
USt-ID-Nr.: DE 812110859

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) – Stadt Blankenberg, Kultur und Heimathaus / Feuerwehr -, Rhein- Sieg-Kreis

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4(1) und §4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

der überplante Bereich liegt innerhalb der Kulisse des Landschaftsplans
Nr. 9 der Stadt Hennef mitsamt der Uckerather Hochfläche. Die
betroffenen Flächen sind dort teilweise als Landschaftsschutzgebiet
festgesetzt. Vor diesem Hintergrund liegt die originäre Zuständigkeit zur
Aufhebung des Landschaftsschutzes bei der unteren
Naturschutzbehörde und ist dort zu klären.

Von Seiten der Bezirksregierung werden vor diesem Hintergrund keine
grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben zum Neubau
der Feuerwache und des Kultur- und Heimathauses vorgebracht, sofern
sich im Rahmen der derzeit noch ergänzend laufenden
artenschutzrechtlichen Untersuchungen keine rechtswirksamen
Erkenntnisse ergeben, die einer Umsetzung des geplanten Vorhaben
entgegenstehen.

Darüber hinaus bitte ich jedoch die derzeit vorhandenen Gehölze
weitestgehend zu erhalten. Die geplanten Eingriffe in den zur Eitorfer
Straße führenden Hohlweg bitte ich auf ein Minimum zu reduzieren, um
dieses kulturhistorische Relikt weitestgehend erhalten zu können. Eine



funktionsfähige Eingrünung des geplanten Bauvorhabens mit
Feuerwehrhaus und neuem „Überlaufparkplatz“ gegenüber dem südlich
angrenzenden Freiraum wird aufgrund der Kuppenlage als dringend
erforderlich angesehen.

Datum: 13.05.2019

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Jutta Berthelmann)

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Frau Ballhorn
Postfach 1562
53762 Hennef

Datum und Zeichen bitte stets angeben

17.06.2019

B 44307/2019/02
Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

2. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef - Stadt Blankenberg, Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.1. Hennef- Stadt Blankenberg, 6. Änderung und Erweiterung, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

B-Plan 15.2 Hennef- Stadt Blankenberg, Frühzeitige Beteiligung gem. §4 BauGB

Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) gem. §22 Abs. 6 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ihre Schreiben vom 04.04.2019

Sehr geehrte Frau Ballhorn,

dem LVR-ADR liegen die o. g. Planungen zur Stellungnahme vor. Die Planungen sind Bestandteil eines Integrierten Handlungskonzepts und dienen der Vorbereitung zur Bewerbung für die Regionale 2025.

Im Vorfeld der Erstellung der Planungen fand bereits ein intensiver Austausch zwischen der Stadt Hennef und dem LVR-ADR zu verschiedenen Aspekten der Planung statt; auf die Korrespondenz und die Besprechungsergebnisse wird im Folgenden Bezug genommen.

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Besucheranschrift:
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Abtel Brauweiler: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.denkmalpflege.lvr.de, E-Mail: info.denkmalpflege@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

Maßnahmen, die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege betreffen, sind:

In 15.1.: Panoramaweg, Brücke und Treppe am Scheurengarten, „Bauhütte“

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus, Erschließung der Feuerwehr

Den Planzeichnungen liegen je ein Umweltbericht sowie eine Begründung bei.

Aus Sicht des LVR-ADR sind die Auswirkungen, die die Planung auf das Schutzgut „Kulturgut“ hat, in den B-Plan-Entwürfen 15.1. und 15.2. näher zu untersuchen und darzustellen – die noch zu untersuchenden Punkte werden im Folgenden aufgeführt.

In den Planzeichnungen sind Denkmäler gem. §2,3 und §5 DSchG NRW zu kennzeichnen und in der Begründung zu nennen: Einzeldenkmäler sind laut Planzeichenverordnung mit einem D, kastenförmig umfahren, zu kennzeichnen, Denkmalbereiche sind mit einem D, kreisförmig umfahren, zu kennzeichnen; der Geltungsbereich des Denkmalbereichs ist mit einer roten Linie zu umfahren.

Denkmalbereiche:

Für 15.1., 15.2 sowie FNP sind folgende Denkmalbereiche zu markieren und in der Begründung zu behandeln:

- Kulturlandschaft „Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg, Bödingen“ Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt
- Stadt Blankenberg, Denkmalbereich, gem. §5 DSchG NRW mit Satzung geschützt:

Einzeldenkmäler:

Im Plangebiet der Bebauungspläne 15.1. und 15.2. befinden sich zahlreiche Einzeldenkmäler. Eine genaue und aktuelle Auflistung können Sie bei der UDB erfragen.

Von den Planungen in den Bebauungsplänen 15.1 und 15.2. am stärksten betroffen sind folgende Denkmäler:

- Denkmalbereich „Kulturlandschaft Unteres Siegtal“
- Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“,
- Einzeldenkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm“,
- Einzeldenkmal „Burganlage Burg Blankenberg, Vorburg, Hauptburg“, Burg 1

Die Auswirkung der Planung insbesondere auf diese Denkmäler ist in den Umweltberichten zu untersuchen und in der Begründung darzustellen.

Detailliert zu untersuchen sind nach Auffassung des LVR-ADR folgende Sachverhalte:

In 15.1.: Panoramaweg

Die Ausbildung des Rundwegs sowie die Schaffung von Aussichtspunkten wird voraussichtlich mit Eingriffen in die Substanz des Mauerwerks sowie Veränderungen des Erscheinungsbilds der Stadtmauer und der Denkmalbereiche verbunden sein;

die geplanten Eingriffe sind zu untersuchen und darzustellen. Hierzu gehört die Erfassung und Darstellung des Geländes (Bestand) einschließlich des Mauerwerks, die Darstellung der geplanten Veränderungen des Geländes zur Herstellung von Stufen und/oder Rampen, die Darstellung der Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals durch Sicherungskonstruktionen wie Geländer. Ebenso werden sich Schilder und Möblierung auf das Erscheinungsbild der Denkmäler auswirken. Die Auswirkungen sind über Zeichnungen und Simulationen darzustellen. Aus denkmalfachlicher Sicht sollen sich die Elemente des Wegebau und der Möblierung gegenüber den o. g. umgebenden Denkmälern und Denkmalbestandteilen zurücknehmen; sie sollen sich in Bezug Konstruktionen und Materialien in die Umgebung einfügen und sind mit möglichst wenig Eingriffen in die bestehende Topographie durchzuführen.

In 15.1.: Brücke:

Aus Sicht des LVR-ADR sind erhebliche Eingriffe in die genannten Denkmäler zu erwarten. Die Auswirkungen der geplanten Brücke auf die Denkmalbereiche Kulturlandschaft, Denkmalbereich „Stadt Blankenberg“ sowie auf die Stadtmauer ist bereits in der Stellungnahme des LVR-ADR vom 6.12.2018 und 7.5.2018 dargestellt, die als Anhang dieser Stellungnahme nochmals beigelegt sind. Zwischenzeitlich wurde die Planung weiter konkretisiert. Es wurde nach Prüfung mehrerer Alternativen ein Standort „E“ gewählt; die Trassierung soll leicht schräg ausgeführt werden, um die Wirkung einer direkten Verbindung über die Wehrmauer abzuschwächen. Wenn sich hierdurch – sowie durch die Wahl einer sehr leichten Konstruktion – auch wohltuende Veränderungen ergeben, so bleibt aus Sicht des LVR-ADR der Grundkonflikt bestehen. Von der Brücke geht nach Auffassung eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ aus, die im Umweltbericht und in der Begründung als solche benannt werden soll.

Wird im weiteren Verlauf der B-Planaufstellung weiterhin die Planung der Brücke verfolgt, so sind Eingriffe in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals näher zu untersuchen und im Umweltbericht darzustellen.

- Erscheinungsbild/Sichtbeziehungen: Die Brücke ist in ihrem städtebaulichen/kulturlandschaftlichen Kontext sowie in ihrer Blickbeziehung zur Stadtmauer darzustellen, etwa durch Simulationen/Perspektivzeichnungen. Standpunkte, von denen die Wirkung der Brücke in ihrer Umgebung simuliert werden sollte sind mindestens folgende: Scheurengarten mit Blick in Richtung Osten und Westen, Blick vom südlichen Hang des Scheurengartens in Richtung Stadtmauer. Inwiefern es auch weitere Punkte gibt, von denen die Brücke - auch aus größerer Entfernung - in Beziehung zu den Denkmälern und Denkmalbestandteilen sichtbar ist, sollte untersucht werden; ggf. ist auch hier die Planung über Simulation/Perspektivzeichnung so darzustellen, dass eine denkmalfachliche Bewertung möglich ist.
- Substanzieller Eingriff/Konstruktion/Anschluss an den Bestand: Die geplanten Eingriffe in die Substanz der Stadtmauer sind im Umweltbericht genau zu benennen. Hierfür sind Konstruktionszeichnungen vorzulegen. Der Bestand der Stadtmauer im betroffenen Bereich ist über Grundriss mit Höhenlinien und

Schnittzeichnungen zu erfassen und darzustellen. Es soll eine Baualterskartierung auf Basis einer bauhistorischen Untersuchung des Mauerwerks erstellt werden. Aussagen zu Material und Bauzustand sind in einer Kartierung festzuhalten. Ein Aufmaß wurde seitens des LVR-ADR – Abteilung Dokumentation – erstellt und kann als Kartierungsgrundlage genutzt werden.

In der Begründung des B-Plans 15.1. wird die „ortsverträgliche Besucherführung“ als Grund für die Brücke genannt. Auch ein Vermerk des Büros Neubig Hubacher, datiert April 2019, stellt Alternativen zur Brücke dar und kommt zu dem Ergebnis, dass die Brücke aus Gründen der Besucherlenkung und als eigenständige Attraktion in Verbindung mit dem Panoramaweg notwendig ist. Der alternative Fußweg (als „Nullvariante“ zur Brücke) über die Eitorfer Straße oder den Scheurengarten würde darin resultieren, dass Besucher sofort den Weg in die Stadt einschlagen würden und ein Ziel des Konzepts – eine Entlastung des Ortskerns durch Besucher – nicht erreicht werden kann. Zudem sei ein Hinweis des Fördergebers Folge zu leisten, dass auch möglichst mobilitätseingeschränkte Personen der Zugang zu inwertgesetzten Mauer zu ermöglichen ist. Nähere Ausführungen hierzu folgen nicht.

Bei einem Besprechungstermin am 5.6.2019 in den Räumen der Stadtverwaltung Hennef wurde das Thema Barrierefreiheit erläutert: Möglicherweise wird eine Planung angestrebt, die die Brücke nicht nur barrierearm gemäß aktuellem Planungsstand, sondern barrierefrei, d.h. rollstuhlgerecht, ausbildet. Der entlang der südlichen Stadtmauer liegende Bereich des Panoramawegs könnte rollstuhlgerecht ausführt werden und durch einen Torbogen könnte die rollstuhlgerechte Erschließung der Neustadt über das Kirchgrundstück ermöglicht werden.

Bei der ersten Variante ist aus Sicht des LVR-ADR zu berücksichtigen, dass die Schaffung einer eigenständigen Attraktion nur schwierig als überwiegender öffentlicher Belang zu werten ist. Inwiefern die Führung der Besucher „um“ statt „durch“ die Neustadt für eine Entlastung der Bewohner der Neustadt sorgt und damit als öffentlicher Belang zu werten ist, wäre näher zu erläutern.

Bei der zweiten, rollstuhlgerechten Variante ist im Rahmen der Abwägung zu beachten, dass die Barrierefreiheit ein der Denkmalpflege nicht zwingend überzuordnender, sondern gleichgestellter Belang ist. Die rollstuhlgerechte Erschließung eines Teils des Panoramawegs wäre mit umfangreichen Eingriffen in die Topographie durch die Wegegestaltung (Neigung stets unter 6%) verbunden, auch der Eingriff in die Mauer durch Auflager und Durchbrüche müssten größer ausfallen. Eine direkte fußläufige Erschließung des Ortskerns durch die vorhandene Bogenöffnung in der Mauer über das Kirchgrundstück steht dem erklärten Ziel der Besucherlenkung – um die Stadt herum – diametral entgegen.

In 15.1.: Bauhütte

Die Anlage einer „Bauhütte“ dient zur Aufnahme der Baustelleneinrichtung während der Stadtmauersanierung und Schulungsräume als Anlaufstelle für Publikum. Das

geplante Baufenster befindet sich in Sichtbeziehung zum Denkmal „Burg Blankenberg“ und hat damit eine potentiell beeinträchtigende Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals.

Zur Erläuterung und Abstimmung der Planung fand am 11.4.2019 ein Ortstermin, u.a. mit LVR-ADR und Vertretern der Stadt Hennef statt, in dem Aspekte besprochen wurden, die über die Angaben in der Begründung des B-Plans hinausgehen. ; die Ergebnisse des Termins sind in einem Vermerk der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Hennef vom 18.4.2019 festgehalten.

Zur Beurteilung des Eingriffs sollte der genaue Umfang der notwendigen Fläche für Baustelleneinrichtung und Publikumsverkehr ermittelt und in der Begründung des B-Plans dargestellt werden. Aus Sicht des LVR-ADR soll die geringstmögliche Fläche für das Baufenster angesetzt werden. Das Gebäude soll eine temporäre Einrichtung sein; die Festlegung des Zeitraums ist möglichst bereits in der Begründung des B-Plans verbindlich festzulegen, dabei sollte die Festlegung des Zeitraums des Fortbestands der „Bauhütte“ als konkreter, ggf. zu verlängernder Zeitraum festgelegt werden anstatt den Zeitraum an die durchzuführenden Baumaßnahmen zu koppeln.

In 15.1.: Treppe:

Ein als Treppe ausgebildeter Fußweg soll in den südlichen Hang am Scheurengarten angelegt werden. Mit der Anlage der Treppe sind Veränderungen/Einschnitte in die Topographie verbunden und Auswirkungen auf das Erscheinungsbild der Denkmäler „Kulturlandschaft“ „Stadt Blankenberg“ und „Stadtmauer“. Zudem ist der Weingarten unterhalb der südlichen Stadtmauer in der Satzung zum Denkmalbereich als „kulturhistorisches Relikt“ aufgeführt.

Im Umweltbericht ist lediglich aufgeführt, dass eine „Überprägung der Böschung“ erfolgt“. Zur Beurteilung des Eingriffs ist eine Erfassung und Darstellung der bestehenden Topographie (Grundriss mit Höhenlinien und Schnitt) sowie die Darstellung der Treppenanlage in Schnitt- und Ansichtszeichnungen nötig; zudem ist eine Simulation/Perspektivzeichnung der Treppe vom östlichen Bereich des Scheurengartens zu erstellen. Aus Sicht der Denkmalpflege soll die Treppenanlage so wenig wie möglich als bauliche Anlage in Erscheinung zu treten, um die Wehrgrabensituation – den anschaulichen Übergang von befestigter Stadt zur „Feldseite“ – nicht zu verunklären. Aus Sicht des LVR-ADR sind zurückhaltende Materialien zu verwenden, die sich in die Umgebung des Hangs einfügen.

In 15.2.: Kultur- und Heimathaus (KHH):

Von den geplanten Gebäuden selbst ist keine nennenswerte Beeinträchtigung des der Denkmalbereiche Kulturlandschaft und Stadt Blankenberg oder weiterer Einzeldenkmäler zu erwarten, sofern der Übergang zum Hang des Scheurengrabens wie bis bisher begrünt bleibt. Hierzu ist eine Aussage zu treffen.

Die im Bebauungsplan 15.1. genannte Beeinträchtigung durch Brücke und ggf. Treppe sind jedoch Folgen der Ortswahl für das Kultur- und Heimathaus. Eine Alter-

nativenprüfung zur Festlegung des Standorts des KHH fand im Vorfeld (ohne Beteiligung des LVR-ADR) statt. Das Ergebnis einer Machbarkeitsstudie ist in der Begründung des B-Plans 15.2. aufgeführt; untersucht wurden Standortalternativen auf der Fläche „Ober dem Ufer“. Ein Standort innerhalb der Neustadt sowie die Umnutzung bestehender Gebäude innerhalb der Neustadt wurden als „nicht realisierbar“ erwähnt - aus Sicht des LVR-ADR sollte die Untersuchung dieser Alternativen im Umweltbericht nachvollziehbar dargestellt werden.

In 15.2. Erschließung KHH – Hohlweg Eitorfer Straße

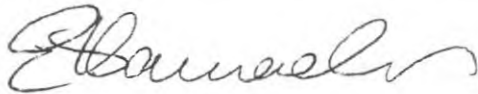
Von der Planung unmittelbar betroffen ist der Hohlweg an der Eitorfer Straße, da hier die Zuwegung („Rampe“) zur Feuerwehr erfolgt. Der Hohlweg ist Bestandteil des Denkmalbereichs Kulturlandschaft „Unteres Siegtal“ und in der zugehörigen Satzung als „Hohlweg am Prozessionsweg Stadt Blankenberg – Süchterscheid“ bezeichnet. Als Bestandteile des geschützten Erscheinungsbilds sind erwähnt: „Hohlwegeinschnitt vom tiefsten Punkt Katharinentor ansteigend bis Berg“ und „beidseitig Böschungen in Teilbereichen erhalten“.

Der Einschnitt in die Böschung wird voraussichtlich eine Störung des Erscheinungsbilds darstellen. Neben der Fahrbahn werden Stützbauwerke zur Abfangung des Hangs erforderlich sein. Das LVR-ADR hat sich bereits in einer Stellungnahme vom 07.05.2018 ablehnend gegenüber der Planung geäußert. Die Gründe für die Entscheidung gegen eine weiträumigere Umfahrung wurden dem LVR-ADR bereits in einem Gespräch mit Feuerwehr und Stadtplanung erläutert, so dass mit dem Zurückstellen der denkmalpflegerischen Belange gegenüber anderen öffentlichen Belangen gerechnet wird. Im Umweltbericht ist eine Schnittzeichnung darzustellen, aus der der Eingriff und die notwendigen Begleitmaßnahmen ersichtlich werden. Aus Sicht des LVR-ADR ist das Ausmaß des Einschnitts/der Rampe auf ein Minimum zu beschränken, die notwendigen Stützbauwerke sind so auszubilden, dass sie sich in Hinblick auf Material und Konstruktion an die Umgebung anpassen.

Die Geschichte der Denkmalpflege in Stadt Blankenberg geht bis auf die 1910 erstellte „Ortsatzung zum Schutze gegen Verunstaltungen“, zurück. Im Zuge eines Gesamtkonzepts, welches gerade die Attraktivität der Denkmäler zum Inhalt hat und auf den in über 100 Jahren erreichten Erfolgen der Denkmalpflege aufbaut, ist zu erwarten, dass dem Belang „Denkmalpflege“ ein hoher Rang bei allen genannten Planungen eingeräumt wird. In diesem Zusammenhang sei auch der Hinweis auf §1 Abs. 3 DSchG NRW erlaubt: „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen“.

Bei allen Planungen bittet das LVR-ADR um frühzeitige Beteiligung im weiteren Verlauf der Planung; die Maßnahmen stehen unter dem Erlaubnisvorbehalt gem. §9 Denkmalschutzgesetz.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Elke Hamacher', with a stylized, flowing script.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 · 50250 Pulheim

Stadtverwaltung Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef



Datum und Zeichen bitte stets angeben

07.05.2018

B 44307

B 59320

B 84325

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

Tel 02234 9854-544

Fax 0221 8284-3026

elke.hamacher@lvr.de

Integriertes Handlungskonzepts Stadt Blankenberg

Beratung (§22 Denkmalschutzgesetz NRW)

Ihre Mail vom 05.03.2018

Sehr geehrte Frau Heinisch,

es ist geplant, ein Integriertes Handlungskonzept „Stadt Blankenberg“ zu entwickeln, welches u. a. die Sicherung von Mauern, die touristische Erschließung und die Schaffung eines Kultur- und Heimathauses beinhaltet. Im Rahmen eines Denkmalberatungstags in Hennef am 6. Februar 2018 stellte Frau Wittmer, Leiterin des Stadtplanungsamts, das Konzept in den Grundzügen vor. Für die frühzeitige Beteiligung und auch die detaillierten Erläuterungen in Ihrem Hause und vor Ort bedanke ich mich herzlich.

Im Rahmen dieser Planung soll auch die Zu- und Abfahrt zur Feuerwehr aus Sicherheitsgründen geändert werden.

Da von dem Konzept mehrere Aspekte von Relevanz in denkmalfachlicher Hinsicht betroffen sind, haben Sie mir einen ersten skizzenhaften Übersichtsplan mit Bitte um Stellungnahme am 05.03.2018 per E-Mail übersandt. Sie nennen in Ihrer Anfrage bereits die Punkte des Konzepts, die Belange der Denkmalpflege betreffen. Neben der Stadt Blankenberg als Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW ist auch der Denkmalbereich „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal, Stadt Blankenberg - Bödingen“ betroffen. Daneben sind auch Einzeldenkmäler, hier vor allem das Denkmal „Stadtmauer mit Tortürmen und Wehrturm (Südseite)“ (Graf-Heinrich-Str. u. a.) von dem Vorhaben berührt.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Besucheranschrift:
Abtel Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abtelbrauweiler.lvr.de, E-Mail: abtelbrauweiler@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

- Mauersicherung: Das Vorhaben, die Stadtmauer Altstadt/Neustadt und die Reste der Vorburgmauern zu sichern und in Stand zu setzen wird seitens des LVR sehr begrüßt. Wie in der Vergangenheit auch, stehen wir Ihnen für die denkmalfachliche Beratung selbstverständlich mit allen unseren Fachabteilungen zur Verfügung.

- Rundweg und Brücke: Ein Punkt des Konzepts betrifft die Schaffung eines Rundwegs um die Mauern. Zur besseren Erschließung soll hierzu im Süden der Neustadt eine Brücke von der Straße „Scheurengarten“ über den nach Westen führenden Hohlweg, der parallel zur Stadtmauer führt, gespannt werden, der den Rundweg mit einem südlich liegenden Zugang zu einem neu anzulegenden Parkplatz verbinden soll. Die Brücke soll durch den Verlauf der Stadtmauer hindurchführen. Die Inaugenscheinnahme vor Ort ergab, dass die Stadtmauer an der betroffenen Stelle zwar eine Bresche aufweist, jedoch ist dennoch mit Eingriffen in die Substanz der Mauer zu rechnen.

Aus denkmalfachlicher Sicht ist die geplante Brücke auch wegen Eingriffs in das Erscheinungsbild der Stadtmauer und des Denkmalbereichs Stadt Blankenberg abzulehnen:

„Burg und Stadt bilden eine vierteilige großräumige Befestigungsanlage mit landschaftsprägender Wirkung. (...) Vorburg, Altstadt und Neustadt liegen auf dem sich verbreiternden oberen Rücken des Bergsporns. (...) Im Anschluss an die Altstadt entstand die Neustadt mit ihrer aus der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Umwehrung, die bis heute vollständig erhalten ist.“

„Die Gesamtanlage von Burg und Stadt ist eine der größten, erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlagen im westdeutschen Raum. Besondere Bedeutung kommt Blankenberg als Zeugnis der Stadtgründungstätigkeit im 12. und 13. Jahrhundert im Rheinland zu. Die Gesamtanlage aus Burg und Stadt, das mauerumwehrte Stadtbild, die Silhouette und ihre Einbettung in den Kulturräum und die Landschaft des Siebengebirges begründen den Denkmalwert.“

(Satzungstext zum Denkmalbereich Stadt Blankenberg, laut Unterlagen LVR)

Gerade die Vollständigkeit der Umwehrung begründet den Denkmalwert. Die verteidigungstechnische Funktion der Mauerumwehrung ist auch heute noch gut an Hand des Bestands vor Ort nachvollziehbar. Mauer, Graben und Stadt bilden ein Gefüge, welches bis heute keine Störungen erlitten hat – auch die Gärten am Fuß der Mauer haben sich erhalten.

Die Mauer sowie die Lage auf dem Bergrücken sind entscheidende Merkmale für die landschaftsprägende Wirkung der Stadtansicht.

Die Brücke soll als neues, modernes Element in einen bis dato ungestörten Bereich eingefügt werden und wird dort als Störung wirken - der Ausbau der Bresche zur Schaffung eines Durchgangs und Einfügen einer Brücke wirken sich nachteilig auf

das Erscheinungsbild der Stadt aus und verunklären die Funktion von Mauer und Graben als Verteidigungsanlage.

Aus Sicht des LVR-Amt für Denkmalpflege sollte daher geprüft werden, welche anderen Möglichkeiten der Erschließung des geplanten Rundwegs bestehen.

- Historische Hohlwege:

Von den Vorhaben zur Fußgängerbrücke und Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr sind historische Hohlwege betroffen, die laut Satzungstext des Denkmalbereichs „Unteres Siegtal“ erhaltenswert sind:

„Zu den Elementen, die Auskunft über Nutzungen der Landschaft geben, zählen Hohlwege, die sich durch regelmäßiges Begehen dadurch lockern und Abschwemmen der oberen Erdschichten im Laufe von Jahrhunderten in die Bodenoberfläche furchen. Ihre eingeschnittene Spur zeugt von einer dauerhaften Nutzung der Trasse. Einzelne Wege sind Parzellenänderungen und Flurbereinigungen zum Opfer gefallen. Erhaltene Hohlwege zeugen von dauerhafter Nutzung und gelten in diesen Abschnitten als erhaltenswert.“

Von den Vorhaben ist sowohl der Hohlweg zu Fuß der südlichen Mauer betroffen, der von der Brücke überspannt werden soll als auch der Hohlweg, der heute als „Eitorfer Straße“ ausgebaut ist.

Der Hohlweg, der entlang der südlichen Stadtmauer der Neustadt führt, wird von der geplanten Brücke überspannt – die Auswirkungen auf die Substanz durch einen möglichen Eingriff in die Böschungen sind noch unklar; das Erscheinungsbild des Weges, v. a. in Hinblick auf den Blick in Richtung Westen, wird durch die Überspannung mit einer Brücke beeinträchtigt.

Noch unklar ist die Schaffung einer Erschließung für das Kultur- und Heimathaus bzw. Feuerwehr, welche laut Projektskizze durch eine rechtwinkelig angeordnete Zuwegung zur Eitorfer Straße gewährleistet werden soll. Nach unserer Begehung vor Ort wird klar, dass das Gelände sehr steil abfällt, so dass die eingezeichnete Wegeführung nicht realisierbar erscheint. Die Eitorfer Straße ist im Anhang zum Satzungstext des Denkmalbereichs (Unteres Siegtal) als historischer Hohlweg verzeichnet, den es zu erhalten gilt. Es ist anzunehmen, dass die neu zu schaffende Zufahrt einen Eingriff in Substanz (Böschung) und Erscheinungsbild des Hohlwegs darstellen wird – ich bitte hier um Beteiligung im weiteren Verlauf des Verfahrens. Die Planung zur Erschließung des Kultur- und Heimathauses/Feuerwehr soll alle möglichen alternativen Möglichkeiten zur Erschließung berücksichtigen; im Rahmen des Besprechungstermins am 06.02.2018 ist die Problematik der Feuerwehrezufahrt dankenswerterweise bereits erläutert worden. Ich darf bitten, gleichzeitig mit der Konkretisierung der Planung Überlegungen zu alternativen Erschließungswegen sowie deren Nachteile nachvollziehbar schriftlich/zeichnerisch (skizzenhaft) darzustellen.

Für weitere Erläuterungen und fachliche Beratung stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalpfleger der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben in Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Elke Hamacher', written in dark ink.

Dipl.-Ing. Elke Hamacher

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland

LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Postfach 21 40 • 50250 Pulheim

Stadt Hennef
Untere Denkmalbehörde
Frau Heinisch
Postfach 15 62
53762 Hennef

φ Bürgermeister Pipke

STADT HENNEF
10.12.2018 09:32
LVR
Qualität für Menschen

125
Jahre
1893 - 2018
Denkmalpflege im Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

06.12.2018
B 44307/2018/02

Dipl.-Ing. Elke Hamacher
Tel 02234 9854-544
Fax 0221 8284-3026
elke.hamacher@lvr.de

01 Sitak

22.

61

12.18 → B1.2

Bitte weiterhin an Neubig + Hubacher
& an Herrn Pott

Stadt Blankenberg - Integriertes Handlungskonzept

Beratung §22 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Ortstermin am 11.10.2018 mit Vertretern des Architekturbüros Neubig + Hubacher,
der Stadt Hennef (Frau Wittner, Frau Heinisch) und LVR-ADR

Sehr geehrte Frau Heinisch,

im Rahmen der Aufstellung eines Integrierten Handlungskonzepts für die Stadt Blankenberg ist u. a. geplant, ein Kultur- und Heimathaus zu errichten, die Stadtmauern in Stand zu setzen sowie die touristische Erschließung der Stadt, insbesondere die Erlebbarkeit der Stadtmauern, zu verbessern.

Die noch in skizzenhafter Form vorliegenden Planungen zur touristischen Erschließung wurden mir am 06.02.2018 im Amt für Stadtplanung und -entwicklung vorgestellt – eine schriftliche Stellungnahme des LVR-ADR dazu haben Sie mit Schreiben vom 07.05.2018 erhalten. Da denkmalpflegerische Gründe gegen die geplante Brücke über den Grabenbereich im Scheurengarten sprechen und sich weitere Eingriffe durch die Lage des Kultur- und Heimathauses abzeichneten, bat das LVR-ADR um Darstellung von Planungsalternativen zum geplanten Kultur- und Heimathaus sowie zur alternativen Wegeführung ohne Brücke.

Zwischenzeitlich wurde die Planung weiterentwickelt. Am 10.10.2018 übersandten Sie mir in Auszügen eine Präsentation (datiert: 04.10.2018) des Büros Neubig + Hubacher. Darin sind alternative Standorte für das Kultur- und Heimathaus, mehrere Brückenalternativen sowie ein parallel zur Mauer geführter Steg entlang der Straße zur Schließung des Fußgängerrundwegs dargestellt.

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



Besucheranschrift:
Abtei Brauweiler – LVR-Kultur- und Dienstleistungszentrum
50259 Pulheim (Brauweiler), Ehrenfriedstraße 19,
Bushaltestelle Brauweiler Kirche: Linien 949, 961, 962 und 980
Telefon Vermittlung: 02234 9854-0
Internet: www.abteibrauweiler.lvr.de, E-Mail: abteibrauweiler@lvr.de
UST-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Zahlungen nur an den LVR, Finanzbuchhaltung
50663 Köln, auf eines der nachstehenden Konten

Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDE3307

Leider sind die im o. g. Schreiben aufgeführten Punkte, die denkmalpflegerische Belange betreffen, nicht berücksichtigt. An einem Besprechungstermin am 12.09.2018 konnte ich leider nicht teilnehmen, da die Einladung erst einen Tag vorher erfolgte.

Im Rahmen des o. g. Ortstermins am 11.10.2018 erläuterte das Büro Neubig + Hubacher das Konzept zur touristischen Erschließung sowie insbesondere die verschiedenen Brückenalternativen. Ziel ist die Vorbereitung eines Wettbewerbs.

Die Brücke bedingt sich nach Aussagen der Planenden durch die Lage des Kultur- und Heimathauses als primären Anlaufpunkt mit Parkplatz. Der Standort des Kultur- und Heimathauses wurde nach Prüfung von Alternativen als Ausgangspunkt weiterer Planungen festgelegt – eine Beteiligung des LVR-ADR erfolgte dabei nicht.

Wie im o. g. Schreiben bereits ausgeführt, gibt es aus Sicht des LVR-ADR Bedenken gegenüber der Anlage einer Brücke über den Grabenbereich – hierzu verweise ich auf meine Stellungnahme vom 07.05.2018. Dies gilt auch, wenn es gelingt, unter den Brückenalternativen diejenige weiterzuentwickeln, die im Vergleich mit anderen Brückenalternativen den geringsten Eingriff in die Substanz der Stadtmauer auskommt. Aus den mit bisher vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, dass bisher nach Alternativen, die ein Verzicht auf die Brücke zulassen, gesucht wurden.

Im Rahmen der für das Vorhaben durchzuführende Bauleitplanverfahren ist die Beteiligung des LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange erforderlich. Aus Sicht des LVR-ADR ist die Alternativenprüfung zur Vermeidung dieser erheblichen negativen Auswirkung zwingend in den Umweltbericht des Bebauungsplans aufzunehmen. Das Erfordernis des Eingriffs sollte nachvollziehbar dargelegt werden.

Das LVR-ADR empfiehlt, weiterhin nach Lösungen zu suchen, die einen Verzicht auf die Brücke möglich machen. Nach hausinterner Absprache macht das LVR-ADR seine Teilnahme davon abhängig, ob die Wettbewerbsunterlagen dahingehend denkmalverträgliche Lösungen zulassen.

Zur Schließung des Rundwegs ist entlang der Straße „Steinermühle“ ein Steg geplant, der aufgeständert oder an der Mauer abgehängt dem Mauerverlauf folgt (in den Planunterlagen als „Missing Link“ bezeichnet). Skizzen zu Konstruktionsvorschlägen wurden mir am 11.10. vorgestellt. Auch hier würde es sich nach Auffassung des LVR-ADR um einen schwerwiegenden Eingriff in Substanz und Erscheinungsbild des Denkmals handeln. Zwischenzeitlich wird Ihren Aussagen nach die Planung hierfür aber aus Kostengründen nicht weitergeführt.

Die in einer Präsentation des Landschaftsarchitekturbüros RMP dargestellten Planungen für einen Spielplatz in unmittelbarer Nähe der Stadtmauern wurde bisher nicht vorgestellt und nicht besprochen. Ggf. geht auch von diesem Element eine Beeinträchtigung der umgebenden Denkmäler aus. Das LVR-ADR bittet um Beteiligung.

Ich erlaube mir abschließend in Zusammenhang mit allen besprochenen Punkten den Hinweis auf §1 (3) DSchG NRW - „Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind frühzeitig einzuschalten und so mit dem Ziel in die Abwägung mit anderen Belangen einzubeziehen, dass die Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.“

Herr Fischer als ehrenamtlicher Denkmalbeauftragter der Stadt Hennef erhält dieses Schreiben als Kopie.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag



Dipl.-Ing. Elke Hamacher

